

Entwurf der Satzung des Kreisverband Duisburg der Piratenpartei	(Satzungsentwurf zur Diskussion und Entscheidung)
	Stand 21.08.2012
I. Zweck und Mitgliedschaft	Bemerkungen
§ 1 Zweck der Partei	
(1) Die Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses der Glaubensgemeinschaft, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und extremistische Bestrebungen jeder Art lehnt der Kreisverband Duisburg ab.	Kein Diskussionsbedarf bisher, einzig eingefügt die Änderung von Bekenntnis auf Glaubensgemeinschaft zum Zwecke der Klarstellung des Begriffes.
§ 2 Mitgliedschaft (1) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein. (2) Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt. (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.	Keine Anmerkungen
(4) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Kreisvorstand. <u>Ein Ortsvorstand kann die Mitgliedsaufnahme an den Kreisvorstand delegieren.</u>	Alternative 1 Eine Untergliederung kann per Definition keine Aufgaben an übergeordnete Gliederungen delegieren. Ich verweise darauf, dass diese Anerkennung der Grundsätze im Aufnahmeantrag des LV nicht vorgesehen ist.
(4) Über den Aufnahmeantrag, der in Form und Inhalt durch den Landesverband bestimmt wird, entscheidet der Kreisvorstand. Sollten weitere Untergliederungen entstehen, entscheidet der	Alternative 2 Zum einen wird hier die Nutzung des

Kreisvorstand nach Mitgliederanzahl und Organisationsgrad der Untergliederungen welche Aufgaben der Mitgliederverwaltung auf die Untergliederungen übertragen werden.	entsprechenden vom LV vorgegebenen Formulars berücksichtigt und gibt im weiteren alle Flexibilität auch Mischformen der Mitgliederverwaltung durchführen zu können.
(5) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Antragstellung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auch, falls der Kreisvorstand in dieser Zeit nicht tagt, im Umlaufverfahren eingeholt werden, wobei über 50% der Kreisvorstandsmitglieder zugestimmt haben müssen.	Keine Anmerkungen
(6) Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen.	Alternative 1
(6) Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Hierzu ist Grundsätzlich ausreichend wenn der Antrag des Bewerbers fristgerecht auf elektronischem Weg beschieden wird.	Alternative 2 Einfache Begründung: Kosten und Aufwand entsprechend klein zu halten. Vor allem WIRD der Bewerber so zumindest informiert.
(7) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich begründet werden und dem folgenden Kreisparteitag vorgelegt werden.	Alternative 1
(7) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich begründet werden (Datenschutz: es kann Gründe geben, die nicht auf einer öffentlichen Veranstaltung erörtern werden sollten!)	Alternative 2 Kreisparteitag entfällt
(7) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich begründet werden. Auf formlosen Antrag kann der Bewerber darauf bestehen das sein Antrag durch den Kreisparteitag beschieden wird. Er hat das Recht sich dort schriftlich oder persönlich zu seinem Fall zu äußern. Ein unentschuldigtes Fernbleiben oder Nichtäußerung zum Sachverhalt führt automatisch zur Nichtbefassung und Ablehnung des Antrages	Alternative 3 Die Möglichkeit des Widerspruchs und auf Wunsch Einbeziehung der Basis sind hiermit gegeben. Den Automatismus sollten wir hereinnehmen um Dauerbrenner zu vermeiden. Wer interessiert ist wird sich entsprechend bemühen.
(8) Bei Wohnsitzwechsel wird der Pirat dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen. In Ausnahmefällen kann der Pirat auf seinen Antrag mit der Zustimmung der betroffenen Kreisverbände Mitglied in einem Kreisverband sein, in dem er keinen Wohnsitz hat. Besteht am neuen Wohnsitz des Piraten kein Kreisverband wird er Mitglied des übergeordneten	Alternative 1

Gebietsverbandes.	
(8) Bei Änderung seiner Daten ist das Mitglied selbst verantwortlich die entsprechenden Änderungen im Verwaltungsportal der Piratenpartei zu aktualisieren. Bei Wohnortwechsel wird er daraufhin automatisch an die nächste zuständige Verwaltungseinheit übergeben. Auf Antrag des Mitgliedes kann es als nicht stimmberechtigtes Mitglied im Kreisverband verbleiben. Mitgliedsbeiträge und Stimmrecht sind in der gemäß Gliederung zuständigen Parteiorganisation wahrzunehmen.	Alternative 2 Zum einen entlastet es die Verwaltung da ohnehin die aktive Mitarbeit des Mitgliedes notwendig ist. Zum anderen haben wir bei AL 1 ein Problem mit dem Parteiengesetz wenn ich das richtig sehe.
§ 3 Rechte und Pflichten der Piraten	
Die Rechte und Pflichten der Piraten werden durch die Satzung übergeordneter Gliederungen geregelt.	Alternative 1
Die Rechte und Pflichten der Piraten werden gemäß Satzung des Landesverbandes in der Bundessatzung geregelt. Diese sieht im folgenden vor:	Alternative 2
(1) Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland zu beteiligen. Jeder Pirat hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Pirat kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden dessen Mitglied er ist (Passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt.	Bemerkung: Hier auch die Stolperfalle §2 Abs(8)
(2) Interna können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.	
(3) Alle Piraten haben gleiches Stimmrecht.	
(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn der Pirat Mitglied des Gebietsverbandes ist, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.	
(5) Jeder Pirat ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Schriftform und Unterschrift erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.	
(6) Rechte und Pflichten der Piraten werden, sofern abweichend von dieser Satzung, grundsätzlich durch die gültige Satzung der übergeordneten Gebietsverbände geregelt.	Enthebt uns der Notwendigkeit dauernd auf Aktualität zu prüfen.

§ 4 Beitragspflicht	
Die Piraten sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht und die Zahlungsweise richtet sich nach der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland.	
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	
(1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Geschäftsunfähigkeit, Amtsfähigkeit , Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Ausschluss nach § 6 der Landessatzung.	
(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam. Die Vorstände der Ortsverbände, die die Verwaltung der Mitglieder nach §2(4) an den Kreisvorstand delegiert haben, sind daher verpflichtet, bei ihnen eingegangene Austrittserklärungen, egal in welcher Form, unverzüglich schriftlich dem Kreisvorstand zu melden.	Alternative 1
(2) Der Austritt ist gegenüber der mit der Mitgliederbetreuung beauftragten Parteigliederung schriftlich zu erklären. Der Austritt kann Formlos und auf elektronischem Weg erfolgen sofern er eine Unterschrift beinhaltet. Der Austritt ist mit Datum des Eingangs gültig.	Alternative 2
(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ein ggfs. zuvor ausgestellter Mitgliedsausweis zurückzugeben	Ich beantrage Streichung da zu viel Aufwand
(4) Die kommunalen Fraktionen der Partei können einen rechtskräftig ausgeschlossenen oder einen ausgetretenen Piraten aus der Fraktion ausschließen.	Alternative 1
(4) Die Fraktionen der Partei im Geltungsbereich dieser Satzung können einen rechtskräftig ausgeschlossenen oder einen ausgetretenen Piraten aus der Fraktion ausschließen.	Alternative 2
§ 6 Ordnungsmaßnahmen	
Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Piraten gelten die Landessatzung und die Landesschiedsordnung.	
II. Gliederung	
§ 7 Kreisverband	
(1) Der Kreisverband Duisburg der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene. Er führt den Namen "Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Duisburg".	

(2) Der Sitz und Gerichtsstand des Kreisverbandes Duisburg ist die Stadt Duisburg. Sein Tätigkeitsgebiet ist die kreisfreie Stadt Duisburg.	
§ 8 Gliederungen des Kreisverbandes	
Die Gliederung des Kreisverbandes wird durch die Satzungen übergeordneter Verbände geregelt.	Alternative 1
(1) Die Piratenpartei Deutschland gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.	Alternative 2 Da eh die Bundessatzung entscheidend ist kann man die auch gleich hier aufführen. Macht das Lesen einfacher
(2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.	
(3) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände.	
(4) Zulässige Untergliederungen des Kreisverbandes sind daher Ortsverbände auf Stadtteilebene	
III. Die Organe des Kreisverbandes	
§ 9 Organe	
(1) Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach: Kreisparteitag Kreisvorstand	
(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 29.09.2012	
§ 10 Kreisparteitag	
(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.	
(2) Kreisparteitage sind Mitgliederversammlungen auf Kreisebene. Stimmberechtigt sind nur im Kreisverband geführte Mitglieder, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sowie körperlich anwesend sind.	Alternative 1

(2) Kreisparteitage sind Mitgliederversammlungen auf Kreisebene. Stimmberechtigt sind nur im Kreisverband geführte Mitglieder, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Da die Piratenpartei grundsätzlich eine den neuen Medien verbundene Partei ist, als sich auch zum Konzept der "Dezentralen Mitgliederversammlung" bekennt, unterscheidet der Kreisverband Duisburg in drei unterschiedliche Formen des Kreisparteitages: 2.1 Zentraler Kreisparteitag Zentrale Kreisparteitage sind Mitgliederversammlungen bei denen die Mitglieder körperlich anwesend an einem zentralen Versammlungsort anwesend sein müssen um ihr Stimmrecht ausüben zu können. Bis zur Erarbeitung von Verfahren die den gesetzlichen Auflagen konform sind, sind alle Parteitage in denen Personenwahlen durchgeführt werden als zentrale Parteitage durchzuführen. 2.2 Virtueller Kreisparteitag Virtuelle Kreisparteitage werden im Internet unter Verwendung der entsprechenden Hilfsmittel durchgeführt. Das jeweils gültige Verfahren wird durch den Kreisvorstand in der Geschäftsordnung (GO) festgelegt. Es ist auf dem jeweils nächsten Kreisparteitag durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu ratifizieren. 2.3 Dezentraler Kreisparteitag Dezentrale Kreisparteitage sind Mischformen aus 2.1 und 2.2. Bis zur Erarbeitung eines entsprechenden Verfahrens in der GO des Kreisvorstandes bzw. Landesverbandes, so wie der Ratifizierung durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einem Zentralen Kreisparteitag kommt dieses Verfahren nicht zur Durchführung.	Alternative 2 Zum einen wird auf Bundes- und Landesebene an den Verfahren zu dezentralen Parteitag gearbeitet um eine höhere Mitgliederbeteiligung zu erreichen für die, die nicht so Mobil sind bzw. nicht immer die notwendige Zeit erübrigen können die diese Veranstaltung normalerweise benötigen. Zum anderen gibt es von Gerichten entschiedene Verfahren wie Mitgliederversammlungen auf Onlineebene dem Vereinsgesetz entsprechend durchgeführt werden können. So ist ausreichend zwei Stunden vor Versammlungsbeginn einen Raum zu benennen der Passwortgeschützt nur Mitgliedern zugänglich ist. Nach Akkreditierung und Beschluss der Öffentlichkeit kann dann zb. an geeigneter Stelle Raum und Passwort für die Öffentlichkeit freigegeben werden. Der Versammlungsleiter kann dann die Rednerliste per PAD führen, dasselbe gilt für das Protokoll. Anonymisierte Abstimmungen dann zb. an die während der Akkreditierung genannten E-Mail Accounts per Limesurvey oder einer entsprechenden
---	---

	Software verschickt werden. Die Auswertung dann wieder ins Pad. (Mal ins Unreine gedacht) Der Vorteil wäre, dass es auch nicht in der Stadt weilenden Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme und Mitbestimmung geben würde. Da dies vermutlich zumindest am Anfang durchaus auch ein Prozess von Versuch und Irrtum sein dürfte, sollte das jeweils gültige Verfahren durch den Kreisvorstand in der GO festgelegt werden da diese einfacher zu ändern ist. Sollten sich dann Verfahren etablieren kann man in einem späteren Schritt dies in der Satzung festzurren.
(3) Kreisparteitage finden mindestens 1 Mal im Kalenderjahr im Kreis Duisburg statt und werden durch Beschluss des Kreisvorstands oder auf schriftlichen Antrag von einem Prozent, mindestens jedoch 5 Mitgliedern vom Kreisvorsitzenden spätestens 2 Wochen nach dem Beschluss bzw. dem Eingang des Antrags einberufen.	Alternative 1 1% sind derzeit 1,73 Mitglieder !
(3) Kreisparteitage finden mindestens 1 Mal im Kalenderjahr im Kreis Duisburg statt und werden durch Beschluss des Kreisvorstands, der Mitgliederversammlung einer Untergliederung des Verbandes oder einem AK per Beschluss beantragt werden. Der Antrag geht an den Vorstand und muss eine Tagesordnung und Begründung enthalten. Die generellen Fristen sind dabei zu wahren. Der Vorstand lädt spätestens 2 Wochen nach dem Beschluss bzw. Antragseingang ein.	Alternative 2
(4) Die Einladung muss mindestens mit einer Frist von 3 Wochen und höchstens mit einer Frist von 5 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Grundsätzlich erfolgt die Einladung auf elektronischem Weg. (.)	
(.) Bei allen Mitgliedern, die der E-Mailbenachrichtigung nicht zugestimmt haben, erfolgt die	Alternative 1

Einladung mit Briefpost	Derzeitige Variante gemäß Mitgliedsantrag.
(.) Bei allen Mitgliedern, die der E-Mailbenachrichtigung nicht ausdrücklich widersprochen haben erfolgt die Einladung mit Briefpost.	Alternative 2 Mitgliedsantrag wäre zu überarbeiten.
	Ich kann die Begründung für Alternative 2 nachvollziehen und sie erleichtert der Verwaltung das Arbeiten und spart Kosten. Aber als Partei führen wir derzeit im Rahmen des Datenschutzgedankens einen Feldzug das entsprechende Optionen explizit durch den Bürger auszuwählen sind. Daher würde Alternative 2 nicht wirklich in unser Konzept passen.
Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Hauptseite der Piraten Duisburg.	
(5) Es kann jederzeit , von jedem Duisburger Piraten eine KMV zur Abwahl des Kreisvorstandes einberufen werden. Die generellen Fristen sind dabei zu wahren.	Alternative 1 Man beachte die Anzahl!!!
Kein Abs. 5	Alternative 2 Rainer1957: (AL 1) Würde ich streichen, warum soll das durch nur eine Person möglich sein. Über Punkt (3) ist es jederzeit möglich einen Kreisparteitag einberufen zu lassen mit einem "Misstrauensvotum" als Tagesordnungspunkt. Wird aber bestimmt lustig!
(6) Außerordentliche Parteitage Außerordentliche Parteitage werden mit eine Ladungsfrist von mindestens 7Tagen durch den Kreisvorstand unter Angabe einer Begründung und einer Tagesordnung einberufen. Die in der Einladung beigefügte Tagesordnung ist bindend.	

§ 11 Aufgaben des Kreisparteitages	
(1) Die Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei im Kreisverband. (2) Die Tagesordnung des jeweils ersten ordentlichen Kreisparteitages in einem Kalenderjahr hat vorzusehen: a) den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes, b) Den nach den Vorschriften des Parteigesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters c) Antragsberatungen und Beschlussfassungen d) Entlastung des Kreisvorstandes auf Empfehlung der Rechnungsprüfer, e) Wahl des Kreisvorstandes und f) Wahl von zwei Kassenprüfern g) Wahl einer Vertrauensperson.	
(3) Anträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag sind unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens 14 Tagen einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Anträge zur Satzungsänderung sind mit einer Antragsfrist von 42 Tagen einzureichen.	
(4) Anträge, die zwischen Antragsfrist und Eröffnung des Kreisparteitages gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) sind zuzulassen, wenn der Kreisparteitag zustimmt. Der Antragsteller muss die Dringlichkeit begründen.	
(5) Die Wahlen des Kreisvorstandes sind schriftlich und geheim. / Die Wahl der Rechnungsprüfer wird offen durchgeführt, wenn sich nicht mehr als zwei Bewerber stellen. Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden, ist diese Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.	Alternative 1
(5) Personenwahlen sind grundsätzlich Schriftlich und Geheim. Auf Antrag und ohne förmlichen Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes können die Kassenprüfer durch einfaches Handzeichen gewählt werden.	Alternative 2
a) Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Ein Kandidat muss mehr als 50% der gültigen Stimmen erlangen	Alternative 1
a) Vorstandsmitglieder werden mit 2/3 Mehrheit gewählt. Ein Kandidat muss mehr als 66% der gültigen Stimmen erlangen	Alternative 2
a) Personenwahlen werden gemäß dem durch die stimmberechtigten Mitglieder festgelegten	Alternative 3

Wahlverfahrens durch den Wahlleiter durchgeführt. Das Wahlverfahren ist vor Durchführung der Wahl durch den Wahlleiter zu ermitteln. Das Wahlverfahren wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Teilnehmer bestimmt.	Hier Vorschlag die Wahlverfahren in der GO KPT festzulegen
(7) Kreisparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag mit Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer die Öffentlichkeit, von der Teilnahme insgesamt oder bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.	Öffentlichkeit mit Funktion habe ich gestrichen, es sei denn jemand erklärt mir wie eine solche Kombination möglich ist.
§ 12 Geschäftsordnung des Kreisparteitages	Grundsätzlich schlage ich vor die Geschäftsordnung KPT von der Satzung zu trennen und eine neue zu erarbeiten und dann zu verabschieden. Einige Punkte der alten GO gehören in die Satzung, andere müssen überarbeitet werden.
(1) Der konstituierende Kreisparteitag am 29.09.2012 beschließt die Geschäftsordnung.	
(2) Geschäftsordnung	Alternative 1
http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Kreismitgliederversammlung_Duisburg/Gesch%C3%A4ftsordnung	GO für KMV
§ 13 Der Kreisvorstand	
(1) Der Kreisvorstand besteht aus: dem Kreisvorsitzenden seinem Stellvertreter dem Kreisschatzmeister bis zu zwei Beisitzern	Alternative 1
X Beisitzern (gerade Anzahl)	Alternative 2
(2) Der Kreisvorstand wird für 1 Jahr gewählt	Alternative 1
Der Kreisvorstand wird für 2 Jahre gewählt	Alternative 2
(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.	

Scheiden der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus ihren Ämtern aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen Vorsitzenden oder Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Kreisvorstandes.	Alternative 1
Scheidet der Vorsitzende aus übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden. Scheidet der Schatzmeister aus bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen Schatzmeister	Alternative 2 Mir erschließt sich sonst nicht die herausgehobene Stellung des Stellvertreters.
Reduziert sich durch das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3 ist unverzüglich vom verbleibenden Vorstand, bzw. vom Vorstand der nächsten übergeordneten Gebietsgliederung ein Kreisparteitag einzuberufen.	
(3) Der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kreisschatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Kreisverband nach innen und außen.	
(4) Damit sich der Kreisvorstand während der Amtszeit vollkommen auf seine Aufgaben konzentrieren kann und um den KV durch Ausfall von Mitgliedern nicht zu lähmen ist eine Kandidatur bei anderen Wahlen ausgeschlossen. (Eine Kandidatur eines Mitgliedes des Kreisvorstands bei anderen Wahlen ist ausgeschlossen.)	Alternative 1 Nicht Satzungskonform der übergeordneten Regelungen. Außerdem kann man auch jederzeit zurücktreten um diesen Passus zu umgehen. Zudem ist das eine Begründung und kein Satzungstext.
(4) entfällt	Alternative 2
§ 14 Aufgaben des Kreisvorstandes	
(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der Piratenpartei Deutschland.	
(2) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband Duisburg nach Innen und Außen gemäß der Beschlusslage der Partei. Er ist der feste Ansprechpartner und Koordinator für alle Kontaktsuchende außerhalb des Kreisverbandes, sofern in der gültigen Geschäftsordnung (GO) des Kreisvorstandes keine andere feste Aufgabenzuordnung niedergelegt ist.	
(2) Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich mindestens 1 mal monatlich	
(3) Die feste Delegation von Verwaltungsaufgaben an Personen die nicht dem Vorstand angehören ist zulässig. Sie ist entsprechend zu dokumentieren und an geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Die der Aufgabe entsprechenden Auflagen sind einzuhalten.	

(5) Der Kreisvorstand gibt sich parteitag gibt sich dem Kreisvorstand eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:	Alternative 1 Grundsätzlich gibt sich das entsprechende Organ die GO selbst im Rahmen der von der Satzung gegebenen Vorgaben.
(5) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst mindestens Regelungen zu:	Alternative 2
- Aufgaben und Kompetenzen der Kreisvorstandsmitglieder. - Dokumentation der Sitzungen. - virtuellen oder fernmündlichen Kreisvorstandssitzungen, und sowie - Form und Umfang des Tätigkeitsberichts.	Alternative 1
- Festlegung der Aufgabenfelder der Kreisvorstandsmitglieder sofern nicht von der Satzung anders geregelt - Dokumentation und Veröffentlichung der Vorstandssitzungsprotokolle - Festlegung und Dokumentation von Rechten zur Partei und Vorstandsarbeit - Festlegung von Form, Verfahren, Nachweisführung und Archivierung von Ernennungen, Beauftragungen und Entlassungen von Personen, die Zugang zu Informationen oder Arbeitsmitteln benötigen um Parteiarbeit leisten zu können. - Festlegung von Notfallverfahren	Alternative 2 Vor allem die letzten beiden Punkte dienen zur Erfüllung diverser gesetzlicher Auflagen die einzuhalten sind, sofern man keine unheimliche Begegnung der dritten Art mit dem Staatsanwalt haben möchte im Falle eines Falles. Notfallverfahren meint hier insbesondere Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit falls mal einer plötzlich verschwindet. Soll schon vorgekommen sein in dieser Partei
(6) Der Kreisvorstand legt dem Kreisparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Kreisvorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Kreisverband gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Kreisvorstand zuzuleiten.	

(7) Der Kreisvorstand kann Aufgaben an Mitglieder des Kreisverbandes in gegenseitigem Einverständnis delegieren, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Diese Delegation kann vom Kreisvorstand jederzeit widerrufen werden. Diese Delegation muss jedes Quartal neu gestellt und durch den Vorstand abgestimmt werden. a) Alle aktuellen Delegationen sollen bei der Auflistung im aktuellen Tätigkeitsbericht der Vorstandsmitglieder öffentlich aufgelistet werden. Sie sollten auch immer aktuell im Piraten-Wiki unter Organisation?? veröffentlicht sein.	Obsolet, da in (3) und (5) bereits geregelt
§ 15 Einberufung des Kreisvorstandes	
Die Sitzungen des Kreisvorstandes können von jedem Vorstandsmitglied nach Bedarf oder auf Verlangen unter Begründung: von einem Drittel der Mitgliedern des Kreisvorstandes von einem Ortsverband oder einem AK einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. Der Kreisvorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal einmal im Quartal zusammen.	Hier Streichung da es in die GO Vorstand gehört. Wenn hiermit nicht gerade körperliche Zusammenkunft gemeint ist der Rhythmus eh in §14 geregelt.
§ 16 Ehrenvorsitzende	Alternative 1
(1) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen. (2) Ehrenvorsitzende sind keine Mitglieder des Vorstands	
§ 16 Ehrenmitglieder	Alternative 2
(1) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenmitglieder wählen. Jedes Mitglied der Duisburger Piratenpartei kann mit fünf Unterstützerstimmen dem Kreisvorstand Mitbürger benennen, die sich nach seiner Meinung in besonderer Weise um die Piratenpartei verdient gemacht haben.	
(2) Aus der Ehrenmitgliedschaft der Piratenpartei erwachsen keine Rechte und Pflichten.	
§ 16	Alternative 3
Ersatzlos streichen	

IV. Beitrags- und Finanzordnung	
§ 17 Allgemeine Vorschriften	
Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen	Alternative 1 Kollidiert mit den Übergeordneten Satzungen!
Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, sowie durch sonstige Einnahmen	Alternative 1 Einnahmen aus Veranstaltungen sind wirtschaftliche Betätigung. Ohne diesen Passus wird auch nicht ausgeschlossen zur Unkostendeckung einen Betrag festzulegen für Teilnehmer. von Veranstaltungen
§ 18 Beitragsordnung	
(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Beitragsordnung der übergeordneten Verbände geregelt. Sonderbeiträge werden nicht erhoben. (2) Der Kreisverband hat Anspruch auf Mitgliedsbeitragsanteile gemäß Landessatzung (3) Untergeordnete Gliederungen haben Anspruch auf Mitgliedanteile gemäß Landessatzung.	
§ 19 Buchführung und Kassenprüfung	
(1) Der Kreisschatzmeister hat für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. (2) Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buchhaltung des Kreisvorstandes zu gewähren.	
(3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Kassenprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.	
(4) Der Kreisschatzmeister ist im Rahmen seiner rechtmäßigen Amtsführung jederzeit berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen selbst, oder durch ihn Beauftragte überprüfen zu lassen.	Aus der Nummer kommt man gesetzlich schon nicht heraus!
(5) Für die Rechnungslegung gilt die Landessatzung in der jeweils gültigen Fassung	

§ 20 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.	Alternative 1
§ 20 Geschäftsführung	Alternative 2
(1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.	
(2) Der Kreisschatzmeister ist berechtigt, gegen Ausgabenbeschlüsse, außerplanmäßige Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Diese Ausgaben dürfen dann nicht getätigt werden. (2.1) Diese Ausgaben dürfen getätigt werden, wenn der Kreisvorstand diesen Widerspruch mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Kreisvorstandes ablehnt. Das Verfahren ist zu dokumentieren und der Kreisschatzmeister wird von der Verantwortung für diese Ausgabe freigestellt.	
(3) Grundsätzlich dürfen Ausgaben auf Kreisebene nur getätigt werden, sofern sie durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. Ungedeckte Ausgaben können über den Landesverband beantragt werden.	Verantwortlichkeit der Buchführung.
V. Allgemeine Bestimmungen	
§ 21 Landesverband und Kreisverbände	
(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der übergeordneten Gliederungen sind verbindlich	
(2) Beschlüsse des Kreisverbandes sind für untergeordnete Gliederungen verbindlich.	Wenn Oben, dann auch Unten!
(3) Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Wahlen, mit Ausnahme von Kommunalwahlen, sich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zusetzen. Es gilt die Zustimmung des Landesparteitages	Alternative 1 Koalitionsverhandlungen werden per se auf der entsprechenden Ebene geführt, ob es da einen entsprechenden Passus geben muss erschließt sich mir nicht.
(3) ersatzlos streichen	Alternative 2
§ 22 Amtsdauer	
(1) Die Amtsperiode des Vorstandes und der Kassenprüfer dauert in jedem Falle bis zum ersten Kreisparteitag im folgenden Kalenderjahr. (2) Der Kreisparteitag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit Mehrheit seiner abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit zum nächsten Kreisparteitag, zu dem unter Einhaltung der Fristen zwecks Wahl eines neuen Vorstandes geladen wird, beendet.	

§ 23 Satzungsänderungen	
(1) Die Satzung kann nur durch Beschluss des Kreisparteitages geändert werden, dieser muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.	Alternative 1
(1) Die Satzung kann nur durch Beschluss des Kreisparteitages geändert werden, dieser muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.	Alternative 2
(2) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes kann der Kreisparteitag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben worden sind und Fristgerecht eingereicht wurden.	
§ 24 Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung	Alternative 1 ersatzlos streichen
(1) Die Satzung ist für alle Satzungen der Untergliederungen und Mitglieder des Kreisverbandes verbindlich. (2) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes NRW sowie die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, so wie die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht	Alternative 2
§ 25 Auflösung / Verschmelzung des Kreisverbandes	
(1) Die Auflösung / Verschmelzung wird durch Urwahl beschlossen.	
(2) .-Bei einer Auflösung fällt das Sach- und Finanzvermögen des Kreisverbandes Duisburg dem Landesverband NRW zu	Alternative 1
(2) ersatzlos streichen	Alternative 2
§ 26 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 29.09.2012 -in Kraft	
§ 27 Salvatorische Klausel	
(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Kreisparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Diese neue	

Bestimmung ist schwebend gültig, bis sie von einer KMV offiziell bestätigt wurde. Wird sie nicht mit 2/3 Mehrheit bestätigt entfällt sie. (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist	
---	--

Verwendete Unterlagen

Als grundsätzlich optimistischer Mensch gehe ich davon aus, dass jeder bei dem in der PDF Version die Links inaktiv sind, in der Lage ist diesen Link per Copy und Paste in seiner Browserleiste nachzuvollziehen. Die von Thorsten erarbeiteten Alternativlösungen habe ich (zugegeben) nur sehr stiefmütterlich beachtet. Wer der Meinung ist das seine Variante besser ist, so möge er das im Anschreiben verwendete Verfahren benutzen.

Die Pads sind in der Version vom 28.08.2012 verlinkt worden, ich bitte daher also von Änderungen in den Pads nun Abstand zu nehmen.

Alternative Satzung Kreisverband (Thorpirat)	https://duisburg.piratenpad.de/52
Alternative Geschäftsordnung Kreisvorstand (Thorpirat)	https://duisburg.piratenpad.de/53
Satzungsentwurf KV Duisburg (WiKi)	https://duisburg.piratenpad.de/34
Geschäftsordnung für Kreismitgliederversammlungen (Wiki)	http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Kreismitgliederversammlung_Duisburg/Gesch%C3%A4ftsordnung
Beschluss OLG Hamm zu virtuellen Mitgliederversammlungen	http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2011/I_27_W_106_11beschluss20110927.html
Satzung des Bundes PP (Wiki)	http://wiki.piratenpartei.de/Satzung
Satzung LV NRW (Wiki)	http://wiki.piratenpartei.de/NRW-Web:Satzung
Parteiengesetz	http://www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/pg_pdf.pdf